

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1949

Höchsttaxen 2014 für Tagesstätten im Bereich Pflege, Betreuung, Alter

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Das Amt für soziale Sicherheit verfügt basierend darauf für jede Tagesstätte die individuellen Tagestaxen.

2. Erwägungen

Da für das Jahr 2014 in keinem Bereich der sozialen Institutionen Taxerhöhungen vorgesehen sind, bleibt die generelle Höchsttaxe auch für Tagesstätten gleich wie 2013 und beträgt Fr. 125.00 pro Tag.

3. Beschluss

- 3.1 Die Höchsttaxe für das Jahr 2014 beträgt **Fr. 125.00** pro Tag.
- 3.2 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen, sowie für Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); BRU, RYS, BOR, Ablage
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach 116, 4501 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Tagesstätten Kanton Solothurn (10); Versand durch ASO
santésuisse, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
tarifsuisse, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil